

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badisches Justizministerialblatt**

**Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz  
Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch.  
eingest.**

14.8.1934 (No. 27)

**urn:nbn:de:bsz:31-48392**

# Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom

Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz  
Abteilung Justiz

24. Jahrgang.

Karlsruhe, den 14. August 1934.

Nr. 27

## I

Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit. Vom 7. August 1934 (RGBl. I S. 769).

Aus Anlaß der Vereinigung des Amtes des Reichspräsidenten mit dem des Reichszanclers hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

(1) Geldstrafen bis zu 1000 Reichsmark und Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig erkannt und noch nicht vollstreckt sind, werden erlassen, wenn der Täter bei der Begehung der Tat nicht oder nur mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen von insgesamt höchstens drei Monaten vorbestraft war.

(2) Geldstrafen bis zu 500 Reichsmark und Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten werden ohne Rücksicht auf frühere Strafen des Täters erlassen.

(3) Ist wegen mehrerer selbständiger Handlungen auf eine Gesamtstrafe erkannt, so tritt der Straferlaß ein, wenn die Gesamtstrafe die in den Absätzen 1, 2 bezeichneten Grenzen nicht übersteigt.

### § 2

(1) Anhängige Verfahren wegen Zuwiderhandlungen, die vor dem 2. August 1934 begangen sind, werden eingestellt, wenn keine höhere Strafe oder Gesamtstrafe als Geldstrafe bis zu 1000 Reichsmark oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, allein oder nebeneinander, zu erwarten ist, sofern der Täter bei der Begehung der Tat nicht oder nur mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen von insgesamt höchstens drei Monaten vorbestraft war.

(2) Ist keine höhere Strafe oder Gesamtstrafe als Geldstrafe bis zu 500 Reichsmark oder Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, allein oder nebeneinander, zu erwarten, so wird das Verfahren ohne Rücksicht auf frühere Strafen des Täters eingestellt.

(3) Neue Verfahren werden in den Fällen der Absätze 1, 2 nicht eingeleitet.

### § 3

Straffreiheit wird ferner ohne Rücksicht auf die Höhe der verwirkten Strafe nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 gewährt

1. für Beleidigungen des Führers und Reichskanzlers,
2. für solche durch Wort oder Schrift begangenen Verfehlungen gegen das Wohl oder das Ansehen des Reichs, die nicht aus volks- und staatsfeindlicher Gesinnung entsprungen sind,
3. für Straftaten, zu denen sich der Täter durch Übereifer im Kampfe für den nationalsozialistischen Gedanken hat hinreißen lassen,
4. für sonstige Beleidigungen und Körperverletzungen im politischen Meinungsstreit.

## § 4

Strafen, die wegen der im § 3 bezeichneten Zuwiderhandlungen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig erkannt und noch nicht vollstreckt sind, werden erlassen.

## § 5

Anhängige Verfahren wegen der im § 3 bezeichneten Zuwiderhandlungen werden eingestellt, wenn die Tat vor dem 2. August 1934 begangen ist; neue Verfahren werden nicht eingeleitet.

## § 6

Ausgeschlossen von der Straffreiheit nach §§ 3 bis 5 sind:

1. Hochverrat, Landesverrat und Verrat militärischer Geheimnisse,
2. Verbrechen gegen das Leben (§§ 211, 212, 214 des Strafgesetzbuchs, § 1 Absatz 1 Arn. 1 und 2 des Gesetzes zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933, RGBl. I S. 723),
3. schwerer Raub und schwere räuberische Erpressung (§§ 250, 251 des Strafgesetzbuchs),
4. Sprengstoffverbrechen, wenn durch die Tat ein Mensch getötet oder verletzt worden ist,
5. Handlungen, bei denen die Art der Ausführung oder die Beweggründe eine gemeine Gesinnung des Täters erkennen lassen.

## § 7

(1) Der Straferlaß (§§ 1, 4) erstreckt sich auf Nebenstrafen und Sicherungsmaßnahmen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, auf gesetzliche Nebenfolgen, auf rückständige Geldbußen, die in die Kasse des Reichs oder der Länder fließen, und auf rückständige Kosten.

(2) Ist auf Einziehung oder Unbrauchbarmachung erkannt, so behält es dabei sein Bewenden.

## § 8

(1) Enthält eine Gesamtstrafe, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht verübt ist, eine Einzelstrafe wegen einer Zuwiderhandlung, für die nach § 3 Straffreiheit gewährt wird, oder mehrere derartige Einzelstrafen, so wird der Teil der Gesamtstrafe, der nach dem Verhältnis der verwirkten Einzelstrafen auf die genannte Zuwiderhandlung entfällt, von der Gesamtstrafe abgezogen.

(2) Ist bei der Bildung einer Gesamtstrafe Gefängnisstrafe lediglich deshalb in Zuchthaus umgewandelt worden, weil sie mit Zuchthausstrafe wegen einer Zuwiderhandlung

zusammentraf, für die nach § 3 Straffreiheit gewährt wird, so wird die Gesamtstrafe, die nach Absatz 1 gekürzt ist, in Gefängnis von gleicher Dauer umgewandelt.

## § 9

(1) Gerichtliche Entscheidungen (§ 458 der Strafprozeßordnung) darüber, ob und inwieweit eine Gesamtstrafe nach § 8 zu mildern ist, werden von dem Gericht erlassen, das für die Entscheidungen über die Einzelstrafe wegen der im Absatz 1 genannten Zuwiderhandlung zuständig ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn über die Erfredung des Straferlasses nach § 7 Zweifel besteht.

## § 10

(1) Über die Einstellung anhängiger Verfahren (§§ 2, 5) entscheidet auf Antrag der Beteiligten das Gericht. Gegen den Beschluß des Gerichts findet sofortige Beschwerde statt.

(2) War das Verfahren auf Privatklage eingeleitet, so werden die Kosten des Verfahrens niedergeschlagen. Die dem Privatkläger und dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen kann das Gericht angemessen verteilen oder einem von ihnen ganz auferlegen.

## § 11

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 7. August 1934.

## II

Allgemeine Verfügung des Reichsjustizmin. vom 8. 8. 34 zum Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit vom 7. 8. 34. — Deutsche Justiz Seite 1018. —

Aus Anlaß der Vereinigung des Amtes des Reichspräsidenten mit dem des Reichskanzlers hat die Reichsregierung das Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit vom 7. August 1934 (RGBl. I S. 769) beschlossen, das am 10. August 1934 in Kraft tritt.

Das Gesetz ist beschleunigt durchzuführen, nötigenfalls unter Zurückstellung minder dringlicher Sachen. Vorweg sind solche Sachen zu bearbeiten, in denen Freiheitsstrafen vollstreckt werden oder Untersuchungshaft besteht.

## 1. Maßnahmen der Gefangenenanstalten.

1. Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten und Ersatzfreiheitsstrafen für Geldstrafen bis zu 500 Reichsmark sind durch das Gesetz ohne Rücksicht auf die Art der Straftat und auf die Vorstrafen des Täters erlassen. Bei Verurteilten, die solche Strafen verbüßen, haben die Gefangenenanstalten die Strafen alsbald zu unterbrechen und hiervon der Vollstreckungsbehörde Anzeige zu machen.

2. Die Gefangenenanstalten haben ferner der Vollstreckungsbehörde in Listen diejenigen Gefangenen mitzuteilen, die Freiheitsstrafen von mehr als drei bis zu sechs Monaten oder Ersatzfreiheitsstrafen für Geldstrafen von mehr als 500 bis zu 1000 Reichsmark verbüßen.

## II. Maßnahmen der Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden.

1. Die Strafvollstreckungsbehörden haben den Eintritt des Straferlasses durch Verfügung festzustellen und unabhängig von den den Gefangenenanstalten obliegenden Maßnahmen die Vollstreckung von Freiheitsstrafen sofort zu unterbrechen. Bestehen über die Zulässigkeit der Einleitung oder Fortsetzung einer Strafvollstreckung oder über die Erstreckung des Straferlasses nach § 7 des Gesetzes Zweifel, so ist umgehend die Entscheidung des Gerichts (§ 458 St.P.O.) herbeizuführen.

2. Die bei den Strafverfolgungsbehörden schwebenden Verfahren sind, soweit das Gesetz auf sie Anwendung findet, durch Verfügung einzustellen. Im Zweifelsfall ist die Entscheidung des Gerichts gemäß § 10 des Gesetzes ungesäumt zu beantragen. Ebenso ist in den gerichtlich anhängigen Verfahren alsbald die Entscheidung des Gerichts über die Anwendbarkeit des Gesetzes herbeizuführen; sie kann auch außerhalb der Hauptverhandlung ergehen. Die Anstellung weiterer Ermittlungen ist nur insoweit zulässig, als für die Entscheidung über die Anwendbarkeit des Gesetzes der Tatbestand noch weiter aufgeklärt werden muß.

3. Da das Gesetz für die Berechnung der Vorstrafen in den Fällen des § 1 Absatz 1 und des § 2 Absatz 1 den Zeitpunkt der Begehung der Tat entscheiden läßt, wird für die Prüfung, ob bei dem Täter die Voraussetzungen der genannten Vorschriften gegeben sind, in der Regel die Einsicht in einen bereits bei den Akten befindlichen Strafregisterauszug genügen.

4. Ist im Einzelfall die Anwendbarkeit des Gesetzes zweifelsfrei, so ist der Beschleunigung wegen von einer Anhörung des Verurteilten oder Beschuldigten abzusehen; ist sie zweifelhaft, so ist ihm Gelegenheit zu geben, sich darüber zu äußern, ob und aus welchen Gründen er die Vergünstigungen des Gesetzes für sich in Anspruch nimmt.

5. Die über die Anwendbarkeit des Gesetzes getroffene Entscheidung hat die Strafvollstreckungs- oder die Strafverfolgungsbehörde dem Verurteilten oder dem Beschuldigten bekanntzugeben; bei einer zugunsten des Verurteilten oder Beschuldigten ergehenden gerichtlichen Entscheidung bedarf es einer förmlichen Zustellung an ihn nicht.

6. Soweit Berichtsaufträge oder eine weitere Berichterstattung in Einzelsachen sich durch Straferlaß oder Niederschlagung auf Grund des Gesetzes erledigen, ist die Erledigung der den Bericht erwartenden Stelle anzuzeigen.

## III. Zählung.

Die Landesjustizverwaltungen ersuche ich, die Fälle des Straferlasses, getrennt nach den Anwendungsfällen von § 1 Absatz 1, § 1 Absatz 2, § 4 mit § 3 Nr. 1, § 4 mit § 3 Nr. 2, § 4 mit § 3 Nr. 3, § 4 mit § 3 Nr. 4, und die Fälle der Niederschlagung, getrennt nach den Anwendungsfällen von § 2 Absatz 1 und 3, § 2 Absatz 2 und 3, § 5 mit § 3 Nr. 1, § 5 mit § 3 Nr. 2, § 5 mit § 3 Nr. 3, § 5 mit § 3 Nr. 4, zählen zu lassen und mir das Ergebnis bis zum 1. Oktober 1934, etwaige spätere Nachträge monatlich, mitzuteilen.

## III

**Erlaß vom 13. August 1934 Nr. J 44689 über den Vollzug des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit.**

1. Wegen der aus dem Vollzug des Reichsgesetzes über die Gewährung von Straffreiheit vom 7. August 1934 (RGBl. I S. 769) sich ergebenden Mitteilungen an das Strafregister wird auf StrRegVO. § 7 Nr. 1, § 11 Abs. 1 Nr. 1, § 12 Abs. 2 (Muster G), und Ausf.BestStr.RegVO. § 11 Abs. 2 und 7 verwiesen; in Muster G ist das Wort „Erlaß“ durch die Worte „das Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit“ handschriftlich zu ersetzen.

2. Über den Vollzug des Gesetzes sind Listen anzulegen.

Die Strafvollstreckungs- und die Strafverfolgungsbehörden teilen die Zahl der Fälle des Straferlasses und diejenigen der Niederschlagung nach dem genannten Gesetz bis spätestens 15. September d. J., etwaige Nachträge jeweils bis 15. des folgenden Monats dem Justizministerium mit. Vordrucke für diese Berichte gehen den Behörden demnächst von der Drucksachenverwaltung des Justizministeriums zu.

Karlsruhe, den 13. August 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Allg. Reg. XVII 14.

In Vertretung: Dr. Schmidt

**Statistische Angaben zum Reichserbhofgesetz. Allg. Verfüg. des Reichsjustizmin. vom 25. 7. 1934. — Deutsche Justiz S. 986. —**

In Ergänzung der AV. d. RM. v. 16. 3. 1934 (D.J.S. 340)\* wird bestimmt, daß in Spalte 9 der Hilfsliste nur diejenigen Besitzungen zu zählen sind, die erst auf Grund des § 5 der 2. DurchführungsVO. (durch Zusammenrechnung des Eigentums von Ehegatten) Erbhofeigenschaft erlangt haben, nicht dagegen die Besitzungen, die auf Grund jener Vorschrift lediglich vergrößert worden sind.

Allg. Reg. II 36.

**Berichtigung.**

Die im Erlaß vom 6. Juli 1934 Nr. J 38697 über Mitteilungen in Strafsachen (ZMBl. 203) bezeichnete Anschrift der Reichskammer der bildenden Künste lautet nunmehr:

„Berlin W 35, Blumeshof 6“.

Allg. Reg. XVII 16.

\*) Den bad. Justizbehörden mit Erlaß vom 24. April 1934 Nr. J 16150 (ZMBl. 155) bekannt gegeben.